

**Studienordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 20. Mai 1998  
in der Fassung der Änderung vom 04.04.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung und -förderung

**II. Studienstruktur**

- § 6 Studienbeginn, Studienumfang
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Arten des Lehrangebots
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienplan

**III Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 11 Fachprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise, Testate
- § 12 Diplomarbeit, Kolloquium
- § 13 Organisation, Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

**Anlagen 1 bis 4**

**I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:
  1. das Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)
  2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.9.1996 (GABl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziele**

- (1) Das Studium im Studiengang Architektur soll den Studierenden durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung vermitteln, die ihn befähigt, als Architekt selbständig, schöpferisch und kritisch Bauaufgaben zu planen und auszuführen. Im Rahmen der Bindungen durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung soll den Studierenden eine weitgehend eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums ermöglicht werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Das Studium soll auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) In den Fächern des Grundstudiums werden grundlegende Kenntnisse in Gestaltung, Entwerfen und technischen Fächern vermittelt.
- (3) Fächer des Hauptstudiums sind stärker berufsbezogen. Sie bestehen aus Pflichtfächern und zu einem großen Teil aus Wahlpflicht- und Wahlfächern, um Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktbildung zu bieten.

## **§ 3**

### **Eignung für das Studium**

Es wird erwartet, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben der nachgewiesenen Studierfähigkeit praktische Fähigkeiten mitbringen und dass die Realisierung technischer Aufgabenstellungen ihren Neigungen entspricht.

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen ergeben sich aus § 3 DPO und aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **§ 5**

### **Studienberatung und -förderung**

- (1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekannt gegeben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AStA und des Fachschaftsrates (FSR) zur Verfügung.
- (3) Die Beratung durch Lehrende sollte gesucht werden in Fragen des Regelstudiums, der Studienschwerpunkte sowie der empfohlenen Studienverlaufspläne.
- (4) Die Beratung durch den AStA und FSR erstreckt sich auf die Fachanliegen der Referate und alle Fragen studentischer Selbstverwaltung.
- (5) Das Dezernat "Studentische Angelegenheiten" der Hochschulverwaltung berät bei Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Studierendenausweis, Bescheinigungen, Krankenversicherung, Zulassung und Förderung der ausländischen Studierenden, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Studiengangwechsel.
- (6) Bei Grundsatzfragen sollte die Dekanin oder der Dekan der Fachbereichs angesprochen werden.
- (7) Für allgemeine und spezielle Fragen der Studienförderung (BAföG) ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) Bielefeld zuständig.

## II. Studienstruktur

### § 6

#### Studienbeginn, Studienumfang

Die Erst-Immatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters (§§ 23 ff DPO) vier Jahre. Nach bestandener Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" verliehen.

### § 7

#### Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in:
  1. ein zweisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. ein viersemestriges Hauptstudium sowie einem Prüfungssemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) In beiden Abschnitten sind Fachprüfungen abzulegen, Leistungsnachweise zu erbringen und Testate nachzuweisen. Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durchgeführt, d.h. in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt, in dem das Fach im Studium abgeschlossen wird. Die Diplomarbeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der DPO in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben (§ 5 DPO).

### § 8

#### Arten des Lehrangebots

- (1) Im notwendigen Lehrangebot (§ 4 Abs. 2 DPO) sind Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer enthalten. Es beträgt 171 Semesterwochenstunden. Inhaltliche Beschreibung s. Anlage 3.
- (2) Die Pflichtfächer sind aus Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, ersichtlich. Sie werden durch Fachprüfungen (FP) oder Leistungsnachweise (LN) abgeschlossen.
- (3) Wahlpflichtfächer sind Fächer aus einem Wahlbereich, die durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise gem. § 19 DPO abgeschlossen werden. Der Umfang richtet sich nach Maßgabe des jeweiligen aktuellen Studienangebotes. Die möglichen Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 2 der Studienordnung aufgeführt.
- (4) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von 12 Semesterwochenstunden Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren.
- (5) Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und
  1. aus dem Lehrangebot des Studienganges Architektur (s. Anlage 2) und
  2. aus dem Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden.
 Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.
- (6) Zusatzfächer (§ 39 DPO) sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden mehr als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer auswählen und durch eine Fachprüfung abschließen. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Fachprüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass die Studierenden vor der entsprechenden Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

### § 9

#### Formen der Lehrveranstaltungen

##### **Vorlesung (V):**

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.

##### **Seminaristische Lehre (SU)**

Sie entspricht im wesentlichen dem Veranstaltungstyp Vorlesung, jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden, wie beim Seminar, die Möglichkeit haben, eigene Beiträge zu leisten und bestimmte Themen zu diskutieren.

#### **Übung (Ü):**

Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit den Lehrenden. Sie arbeiten teilweise selbständig einzeln oder in Gruppen.

#### **Praktikum (PR):**

Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

### **§ 10 Studienplan**

- (1) Der Studienplan (Anlage 2) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden gewöhnlich im Jahresrhythmus angeboten, daher wird die Einhaltung des Studienverlaufsplans nahegelegt. Abweichungen vom empfohlenen Verlauf führen zu Verzögerungen und zur Verlängerung des Studiums, da der Fachbereich wegen der personellen und sachlichen Ausstattung Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen treffen kann.

## **III. Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 11 Fachprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise, Testate**

- (1) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur sieht Pflicht- und Wahlpflichtfächer vor, die durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Einzelheiten sind in Anlage 4 festgelegt.
- (2) In Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und sie selbständig anwenden können. Die Fachprüfungen bestehen entweder
  - in einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden, oder
  - in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer je Prüfling (§ 13 Abs. 3 DPO), oder
  - in einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium.
 Bei einer Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den Methoden ihres Faches erkennen und lösen können. Art und Form der zugelassenen Hilfsmittel werden durch besonderen Aushang vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine nach der Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Ergebnisse werden nicht bei der Berechnung des Notendurchschnittes der Diplomprüfung berücksichtigt.
- (4) Testate sind Bescheinigungen darüber, dass die Studierenden an den in der DPO für die Zulassung zur Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Ein Testat wird erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

### **§ 12 Diplomarbeit, Kolloquium**

- (1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus einem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten (§ 32 DPO).

- (2) Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Diplomarbeit. In ihm wird festgestellt, ob die Studierenden gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Das Kolloquium dauert je Prüfling maximal 45 Minuten (§ 36 DPO).

### **§ 13**

#### **Organisation, Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Der gemäß § 6 DPO gebildete Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der DPO und dieser Studienordnung. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und in allen Zweifelfällen, die im Zusammenhang mit Prüfungen auftreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine, Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfenden innerhalb der ersten Semesterhälfte für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (4) Für die Zulassung zu den Prüfungen ist ein fristgerechter Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuss fest.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen zurückgezogen werden.
- (6) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium abgeschlossen wird.
- (7) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch eine Diplomarbeit, deren Bearbeitungsdauer höchstens 3 Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 4 Monate, beträgt (§ 34 DPO) und durch ein ergänzendes Kolloquium (§ 36 DPO) abgeschlossen.
- (8) Zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfende beurteilen die Diplomarbeit und das Kolloquium. Die Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium ist schriftlich zu beantragen.
- (9) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden (§ 11 DPO). Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium sowie Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt die DPO.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Es gelten die Bestimmungen des § 8 DPO.
- (2) In allen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studienordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt am 1.9.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 13.8.1985 (Amtliche Bekanntmachungen S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.1.1986 (Amtliche Bekanntmachungen S. 10), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Studienordnung findet auf die Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 ihr Studium aufgenommen haben, studieren nach der bis-

her geltenden Studienordnung, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung.

- (3) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 31.8.2003 abgeschlossen haben, gilt dann diese Studienordnung.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 7. Mai 1998.

Bielefeld, den 20. Mai 1998

Prof. Dr. H. Ostholt  
Rektor

**Anlage 1**  
Studienordnung Studiengang  
Architektur

## Studienvoraussetzungen und besondere Einschreibungsvoraussetzungen; Einstufungsprüfung

### 1. Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).

### 2. Besondere Einschreibungsvoraussetzungen

Qualifikation	Besondere Einschreibungsvoraussetzungen
Fachoberschule Typ Technik Fachrichtung Bau- und Holztechnik	keine
Fachoberschule Typ Technik andere Fachrichtung	3 Monate Fachpraktikum
Fachoberschule anderen Typs	3 Monate Grundpraktikum 3 Monate Fachpraktikum
Gleichwertige Zeugnisse	3 Monate Grundpraktikum 3 Monate Fachpraktikum

#### 2.1 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dauert 3 Monate. Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann die Fachhochschule auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn die Studierenden mindestens die Hälfte des Grundpraktikums abgeleistet haben und triftige Gründe dafür nachweisen, dass sie das Grundpraktikum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnten. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums haben die Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen, der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zu Beginn des zweiten Semesters zu erbringen.

Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB umfassen, z.B. im Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbetonbau und soll darüber hinaus geeignet sein, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen.

#### 2.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum dauert 3 Monate. Der Nachweis eines Fachpraktikums ist spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters zu führen. Es kann, in einem bauausführenden Betrieb, Architekturbüros, einem technischen Büro einschl. technischer Ämter abgeleistet werden. Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus mindestens drei der folgenden Bereiche gewählt werden:

Massivbau, Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau, Grundbau, Straßenbau, Eisenbahnbau, Wasserbau, Baumaßnahmen aus dem Ver- und Entsorgungsbereich.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studiums entspricht.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Qualifikation dienenden Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Betriebsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst.

### **3. Einstufungsprüfung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges „Architektur“ zugelassen werden.

---

## Anlage 2

### Studienordnung Studiengang Architektur

## Studienplan

Fachhochschule Bielefeld / Abteilung Minden																		
Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen																		
Studiengang Architektur mit Praxissemester																		

Studiensemester	1				2		3		4		5		6	7		Gesamt		Prüfungen			
	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR	V/SU	Ü/PR		V/SU	Ü/PR	Summe	Testat	FP	LN		
Nr.	Studienfach	Semesterwochenstunden																			
<b>1. Grundstudium</b>																					
1.1	Grundlagen der Baukonstruktion	2 V	2 Ü	1 V	1 Ü											3	3	6	*	*	
1.2	Bauchemie/ Baustofflehre	1 V	2 Ü	1 V	2 PR											2	4	6	*	*	
1.3	Darstellende Geometrie	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü											2	2	4	*		
1.4	CAD für Architekten	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü											2	2	4	*		
1.5	Grundlagen Freihandzeichnen		3 Ü														3	3		*	
1.6	Grundlagen der Gestaltung	2 V	3 Ü	2 V	3 Ü											4	6	10	*	*	
1.7	Grundlagen Entwerfen	2 V	3 Ü	2 V	3 Ü											4	6	10	*	*	
1.8	Einführung in die Baugeschichte			1 V	1 Ü											1	1	2	*		
1.9	Tragswerkslehre	1 V	2 Ü	1 V	2 Ü											2	4	6	*	*	
	Summe Grundstudium	10	17	10	14											20	31	51	8	5	1
<b>2. Hauptstudium</b>																					
2.1	Freihandzeichnen					3 Ü											3	3	*	*	
2.2	Öffentl. Baurecht				1 V											1	1	2	*		
2.3	Bauphysik				1 V	1 Ü	1 V	1 Ü								2	2	4		*	
2.4	Entwerfen				2 V	1 Ü	1 V	2 Ü	2 V	2 Ü				2 V	2 Ü	7	7	14		*	
2.5	Baukonstruktion				2 V	2 Ü	2 V	2 Ü								4	6	10		*	
2.6	Städtebau				2 V		2 V								2 Ü	4	4	8		*	
2.7	Baubetriebslehre				2 V		2 V								2 Ü	4	4	8		*	
2.8	Innenraumgestaltung						1 V	1 Ü	1 V	1 Ü						2	2	4		*	
2.9	Baugeschichte				1 V	1 Ü	1 V	1 Ü								2	2	4		*	
2.10	Altbausanierung/Denkmalpflege								1 V	1 Ü				1 V	1 Ü	2	2	4		*	
2.11	Technischer Ausbau						1 V	1 Ü								1	1	2			
2.12	Ingenieurhochbau				1 V	1 Ü	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü						3	3	6		*	
	Summe Pflichtstudium				12	9	12	9	5	11				3	7	32	36	68	2	6	4
	Summe Haupt + Summe Grund	10	17	10	14	12	9	12	9	5	11			3	7	52	67	119	10	11	5
<b>3. Wahlprüfungsfächer</b>																					
3.1	Bauinformatik															20 V	20 Ü	40		5	
3.1.1	Vermessungskunde						2 V	2 Ü													
3.1.2	Baufortbildung								2 V	2 Ü											
3.2	Architekturdarstellung																				
3.2.1	CAD Sondergebiete						2 V	2 Ü													
3.2.2	Architektur-Fotografie				2 V	2 Ü															
3.3	Sonderkonstruktionen																				
3.3.1	Baukonstruktion Sondergebiete												2 V	2 Ü							
3.3.2	Tragswerkslehre Sondergebiete											2 V	2 Ü								
3.4	Baumanagement																				
3.4.1	Projektsteuerung																				
3.4.2	Bauverfahrensoptimierung																				
3.5	Kostenrechnung									2 V	2 Ü					2 V	2 Ü				
3.6	Fachkraft für Arbeitssicherheit*)									2 V	2 Ü					2 V	2 Ü				
3.7	Bauökologie																				
3.7.1	Baustofftechnologie						2 V	2 Ü													
3.7.2	Bauphysik SG									2 V	2 Ü										
3.8	Technischer Ausbau Sondergeb.									2 V	2 Ü					2 V	2 Ü				
3.9	Bau- und Kunstgeschichte AK																				
3.9.1	Ausgew. Kapitel der Baugesch.								2 V	2 Ü											
3.9.2	Ausgew. Kapitel der Kunstgesch.				2 V	2 Ü															
3.10	Bauschädenverhütung:																				
3.10.1	Bauchemie						1 V	1 Ü													
3.10.2	Bautenschutz									1 V	2 Ü										
3.10.3	Sanierungsmaßnahmen													1 V	2 Ü						
4.0	<b>nicht geb. Wahlfächer (Auswahl)</b> Soziologie Betriebspsychologie Wirtschafts- u. Sozialgeografie Wirtsch.- u. Sozialgeschichte Sprachen Geologie Methode wissenschaftl. Arbeit.	2 SU		2 SU		2 SU		2 SU		2 SU				2 SU		12		12			
	<b>Gesamt-SWS</b>	12	17	12	14	18	11	18	17	11	13			13	13	84	87	171	10	16	5
																					Diplomarbeit
	*) Zertifikat wird nur erteilt, wenn zusätzliche Blockveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Bauberufsgenossenschaft und der Tiefbauberufsgenossenschaft besucht werden																				

Fachhochschule Bielefeld / Abteilung Minden																				
Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen																				
Studiengang Architektur ohne Praxissemester																				
Studiensemester		1		2		3		4		5		6		Gesamt		Summe				
Veranstaltungsform		V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	V/SU	U/PR	Summe	Prüfungen			
Nr.	Studienfach	Semesterwochenstunden														Testat	FP	LN		
<b>1.</b>	<b>Grundstudium</b>																			
1.1	Grundlagen der Baukonstruktion	2 V	2 Ü	1 V	1 Ü									3	3	6	*	*		
1.2	Bauchemie/ Baustofflehre	1 V	2 Ü	1 V	2 PR									2	4	6	*	*		
1.3	Darstellende Geometrie	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü									2	2	4	*			
1.4	CAD für Architekten	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü									2	2	4	*			
1.5	Grundlagen Freihandzeichnen		3 Ü												3	3		*		
1.6	Grundlagen der Gestaltung	2 V	3 Ü	2 V	3 Ü									4	6	10	*	*		
1.7	Grundlagen Entwerfen	2 V	3 Ü	2 V	3 Ü									4	6	10	*	*		
1.8	Einführung in die Baugeschichte			1 V	1 Ü									1	1	2	*	*		
1.9	Tragswerkslehre	1 V	2 Ü	1 V	2 Ü									2	4	6	*	*		
	Summe Grundstudium	10	17	10	14									20	31	51	8	5	1	
<b>2.</b>	<b>Hauptstudium</b>																			
2.1	Freihandzeichnen					3 Ü									3	3	*		*	
2.2	Öffentl. Baurecht					1 V								1		1	*			
2.3	Bauphysik					1 V	1 Ü	1 V	1 Ü						2	2	4		*	
2.4	Entwerfen					2 V	1 Ü	1 V	2 Ü	2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	7	7	14		*		
2.5	Baukonstruktion					2 V	2 Ü	2 V	2 Ü	2 V	2 Ü			4	6	10		*		
2.6	Städtebau					2 V	2 V			2 Ü		2 Ü		4	4	8		*		
2.7	Baubetriebslehre					2 V	2 V			2 Ü		2 Ü		4	4	8		*		
2.8	Innenraumgestaltung						1 V	1 Ü	1 V	1 Ü				2	2	4		*		
2.9	Baugeschichte					1 V	1 Ü	1 V	1 Ü					2	2	4		*		
2.10	Altbausanierung/Denkmalpflege								1 V	1 Ü	1 V	1 Ü		2	2	4			*	
2.11	Technischer Ausbau						1 V	1 Ü						1	1	2				
2.12	Ingenieurhochbau					1 V	1 Ü	1 V	1 Ü	1 V	1 Ü			3	3	6		*		
	Summe Pflichtstudium					12	9	12	9	5	11	3	7	32	36	68	2	6	4	
	Summe Haupt+Summe Grund	10	17	10	14	12	9	12	9	5	11	3	7	52	67	119	10	11	5	
<b>3.</b>	<b>Wahlprüfungsfächer</b>													20 V	20 Ü	40		5		
3.1	Bauinformatik																			
3.1.1	Vermessungskunde					2 V	2 Ü													
3.1.2	Baufortbildung							2 V	2 Ü											
3.2	Architekturdarstellung							2 V	2 Ü											
3.2.1	CAD Sondergebiete							2 V	2 Ü											
3.2.2	Architektur-Fotografie					2 V	2 Ü													
3.3	Sonderkonstruktionen																			
3.3.1	Baukonstruktion Sondergebiete									2 V	2 Ü									
3.3.2	Tragswerkslehre Sondergebiete									2 V	2 Ü									
3.4	Baumanagement																			
3.4.1	Projektsteuerung									4 PR										
3.4.2	Bauverfahrensoptimierung													4 PR						
3.5	Kostenrechnung									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü							
3.6	Fachkraft für Arbeitssicherheit*)									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü							
3.7	Bauökologie																			
3.7.1	Baustofftechnologie					2 V	2 Ü													
3.7.2	Bauphysik SG									2 V	2 Ü									
3.8	Technischer Ausbau Sondergeb.									2 V	2 Ü	2 V	2 Ü							
3.9	Bau- und Kunstgeschichte AK																			
3.9.1	Ausgew. Kapitel der Baugesch.							2 V	2 Ü											
3.9.2	Ausgew. Kapitel der Kunstgesch.					2 V	2 Ü													
3.10	Bauschädenverhütung:																			
3.10.1	Bauchemie							1 V	1 Ü											
3.10.2	Bautenschutz									1 V	2 Ü									
3.10.3	Sanierungsmaßnahmen											1 V	2 Ü							
<b>4.0</b>	<b>nicht geb. Wahlfächer (Auswahl)</b> Soziologie Betriebspsychologie Wirtschafts- u. Sozialgeografie Wirtsch.- u. Sozialgeschichte Sprachen Geologie Methode wissenschaftl. Arbeit.	2 SU		2 SU		2 SU		2 SU		2 SU		2 SU		12		12				
	<b>Gesamt-SWS</b>	12	17	12	14	18	11	18	17	11	13	13	13	84	87	171	10	16	5	
																			Diplomarbeit	
	*) Zertifikat wird nur erteilt, wenn zusätzliche Blockveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Bauberufsgenossenschaft und der Tiefbauberufsgenossenschaft besucht werden																			

**Anlage 3**  
Studienordnung Studiengang  
Architektur

Inhaltliche Beschreibung der Lehrgebiete

<b>Fachnummern und -bezeichnungen gemäß Anlage 2</b>		
Nr.	Studienfach	Studieninhalte
<b>1.1 Grundstudium</b>		
1.1	Grundlagen der Baukonstruktion	Behandlung des gesamten Spektrums aller baulichen Details an einem einfachen Gebäude; Grundsatzvorlesungen zu Massivbau, Skelettbau und Flächentragwerken; Bauen in die Höhe (Turmkonstruktion) Überspannen einer Fläche (Brückenkonstruktion) Detailausbildung aller baulichen Details einer normalen Gebäudestruktur; Deutsche Normendruckschrift - Großbuchstaben; Darstellung einer Grundstückseinfriedung in Bruchstein - Naturholz - Sichtmauerwerkskonstruktion einschließlich einer entsprechenden Toranlage; Struktur- und materialgerechtes Zeichnen (Freihandzeichnen)
1.2	Bauchemie/Baustofflehre	Grundreaktionen der Bauchemie; chem./physikal. Verhalten von Bindemitteln und anderen Baustoffen; Methoden zur Ermittlung von Baustoffeigenschaften mit Laborversuchen Baustoffe und deren Eigenschaften; Gewinnung, Erzeugung bzw. Herstellung und Verwendung der Baustoffe; Beton und Betontechnologie, Prüfung (Laborversuche) und Beurteilung von Betonen, Anwendung und Verarbeitung; Bituminöse Bindemittel und Klebemittel, bituminöse Baustoffe; Einblick in die Chemie der Kunststoffe, Eigenschaften und Anwendungsgebiete; Kenntnisse über Bedeutung und Möglichkeiten des Korrosionsschutzes; Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit von Baustoffen:
1.3	Darstellende Geometrie	Maßstäbliche und anschauliche Darstellung von Flächen und Körpern: Geometrische Verwandtschaften; Kegelschnittkonstruktionen; Darstellung von Linien, Körpern und ihrer Durchdringungen in Zwei- und Mehrtafelprojektion; Verfahren zur Ermittlung wahrer Größen und Formen Umsetzung dreidimensionaler Vorstellungen in zweidimensionale Planungunterlagen: Kotierte Projektion; Axonometrische Darstellung von Körpern. Perspektivische Darstellung: Fluchtpunktverfahren und rechnerische Methoden
1.4	CAD für Architekten	Einführung in die Arbeit mit Zeichnungseditoren
1.5	Grundlagen Freihandzeichnen	Duktus, Werkzeug, Proportion, ARC/BAU/MEN Bildaufbau, Landschaft Stilleben, MOD/AKT
1.6	Grundlagen der Gestaltung	Duktus, Tools, Vorlagen, Schrift, Proportion, Figur, Licht, Farbe, ISO, Fluchtpunktperspektive, Plakat, Modell, Objekt, Möbel, Leuchten, Computergrafik, DIA-Technik, Comic/Cartoon, Animation, LOGO, Display, Messestände
1.7	Grundlagen Entwerfen	Formen- und Proportionslehre, Raumtypologie, Darstellungs- und Präsentationstechnik, graphische Gestaltung, Lockerungsübungen, Entwürfe für kleinere Bauaufgaben und Raumkonzepte, Projektbetreuung; Einführung in die zeitgenössische Architektur Typologie, Elemente der Architektur Entwurfs- und Gestaltungstheorie
1.8	Einführung in die Baugeschichte	Allgemeiner Überblick über die großen Epochen der Baugeschichte und ihren Einfluss auf die Architektur der Zeit.
1.9	Tragwerkslehre	Statische Grundlagen zur Berechnung von Tragkonstruktionen
<b>2.0 Hauptstudium</b>		
2.1	Freihandzeichnen	Duktus, Werkzeug, Proportion, ARC/BAU/MEN, Bildaufbau, Landschaft, Stilleben, MOD/AKT
2.2	Öffentliches Baurecht	Umweltschutz, Raumordnung, Wasserhaushalt, Baugesetzbuch, Landesbauordnungen, Ortsbauordnungen; Strafrecht, Arbeitsrecht, Rechtsformen der Unternehmen
2.3	Bauphysik	Grundlagen der Wärmelehre und des Feuchtigkeitsschutzes: Wärmedehnung und Wärmespannung; Wärme als Energieform, Wärmeübertragungsmechanismen Auswirkung von Temperaturschwankungen auf Bauteile;

		<p>Nachweisverfahren für den Wärme- und Feuchtigkeitsschutz; Verdampfen und Kondensieren, Dampfdiffusion  DIN 4108 und Energieeinsparungsgesetz (WärmeschutzV)  Grundlagen der Bauakustik und des Schallschutzes:  Grundbegriffe der Wellenlehre, Lärmquellen und Schallweiterleitung; Schallpegel, Schallabsorption und Schalldämmung; Schallschutzmaßnahmen; DIN 4109  Baurechtlicher Brandschutz: DIN 4102, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Klassifizierung von Baustoffen; Brandschutzklassen; gesetzliche Anforderungen</p>
2.4	Entwerfen	<p>Das Fach „Entwerfen“ ist an der Aufgabe orientiert, die die Gesellschaft den Architekten stellt: Konzepte für Gebäude, Gebäudegruppen oder städtebauliche Situation zu entwickeln, d.h. sie zu entwerfen, ihre Realisierung vorzubereiten und durchzuführen. Es werden Gebäude entworfen, die dem Wohnen, der Arbeit als Dienstleistung oder Produktion, kulturellen und sozialen Zwecken, der Stadttechnik, der politischen Administration oder Repräsentation, dem Sport und der Freizeit dienen.</p> <p>Die Entwürfe werden als „große Entwürfe“ (über ein Semester oder länger) Studentenwettbewerbe, 14-Tagesentwürfe und Stegreifentwürfe (8 bzw. 24 Stunden) von Einzelnen oder von Gruppen erarbeitet.</p> <p>Die Lehre verfolgt zwei Lernziele: Zum einen wird methodisches Entwerfen als problemlösender Prozess vermittelt, zum anderen werden Phantasie und Kreativität als notwendige Voraussetzung für den Entwurf angeregt und geübt. Die Entwurfsmethodik basiert auf systematischen Arbeitsschritten auf der städtebaulichen Ebene, der Objektebene und der Bereichsebene. Ausgehend von der Analyse der Aufgabe wird die Entwicklung eines Konzeptes unter Berücksichtigung der städtebaulichen, konstruktiven, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen dargestellt und trainiert mit dem Ziel, das Programm funktions-tüchtig zu erfüllen. Die architektonische Gestaltung ist zentrales Anliegen des Entwerfens. Die Grundlage hierfür wie Form- und Kompositionsgesetze, der Umgang mit Raum, Licht, Plastizität, Struktur werden als formale Gesetzmäßigkeiten vor ihrem geschichtlichen Hintergrund untersucht und in die praktische Entwurfsarbeit integriert..</p>
2.5	Baukonstruktion	<p>Ganzheitliche Lösung von Entwurfsaufgaben;  Entwurfsskizzen in Freihand fertigen;  vollständige Werk- und Detailplanung,  parallel zu dem Fach Tragwerksplanung.  Erarbeitung der haustechnischen Anlagen, die für ein Gebäude bzw. Gebäudeteile benötigt werden, zusammen mit dem Fach Haustechnik.  In einem ersten großen Entwurf die gesamtplanerische Leistung des Architekten darstellen.</p>
2.6	Städtebau	<p>Definition der städtebaulichen Grundbegriffe wie Aufgabenbereiche städtebaulichen Planung;  Stadt als Ausdruck der gesellschaftlichen, politischen und geistigen Situation der Zeit;  Stadtmodelle und Utopien.</p> <p>Ursachen und grundsätzliche Bedingungen der Stadtentwicklung:  funktionale Elemente des Städtebaus wie Wohnungsbau, Industrie- und Gewerbebau, Soziale Infrastruktur, technische Infrastruktur, Verkehr-Verkehrsbauten, Grünflächen, Fußgängerzonen.  Schwerpunkt: Entwicklung des Wohnungsbaus seit ca. 1850:  Gründerzeit, Genossenschaftliches Bauen um die Jahrhundertwende, Wohnungsbau zwischen den Kriegen, Wohnungsbau nach dem 2. Weltkrieg, Wohnungsbau heute.</p> <p>Gegenwärtige Ausgangslage und besondere Rahmenbedingungen im Städtebau: Rechtliche Grundlagen (Bundesgesetzgebung), Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch, Planzeichenverordnung, Baunutzungsverordnung, Rechtliche Grundlagen (Landesgesetzgebung), Landesentwicklungsprogramm, Landesbauordnung BauONW und NBauO, Abstandsflächenverordnung; Aufgabenstellung und Inhalt des Flächennutzungsplanes; Aufgabenstellung und Inhalt des Bebauungsplanes; Städtebauliche Rahmenplanung; Rechtswirkungen, Bindungen und Auflagen für Einzelvorhaben; örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung); Zulässigkeitskategorien (§ 34, 35, 33, 30); Ökologie im Städtebau.</p> <p>Stadtgestaltung: Umwelt als Gestaltungsaufgabe - Stadtgestalt, Stadtbild; Ziele</p>

		<p>der Stadtgestaltung; Praxis der Stadtgestaltung: räumlich-plastische Elemente der Stadtgestaltung - Gebäude - und Gebäudegruppen, Fassadenfolgen, Struktur und Form urbaner Räume, Gliederungselemente; Beziehung der Elemente wie Raumfolgen, Sequenzen, Bewegungsabläufe;</p> <p>Geschichte der Stadt von der Römersiedlung bis zum Klassizismus.</p> <p>Im 5. Semester wird ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, der als Gruppen- oder Einzelarbeit möglich ist. Die Themen reichen von betont stadtgestalterischen Aufgaben bis zu Sanierungsaufgaben, vom Entwurf neuer Siedlungen im verdichteten Flachbau oder für freistehende Einfamilienhäuser (einschließlich Bebauungsplan-Planentwurf) bis zum Umbau der Quartiere aus den 50er/60er Jahren.</p>
2.7	Baubetriebslehre	<p>Grundlagen des Baubetriebs;</p> <p>Darstellung der Struktur eines Architekturbüros, dessen innere Ordnung und Koordinierung entsprechend der DIN 276, einschließlich aller Arbeitsabläufe. Methodik und Erstellung eines Bauantrages nach jeweiligem Landesrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften.</p> <p>Darlegen der Unfallverhütungsvorschriften und deren verantwortliches Umsetzen auf der Baustelle (in Zusammenarbeit mit der Bauberufsgenossenschaft Hannover).</p> <p>Grundzüge der DIN 276, 277 und der HOAI.</p> <p>AVA - Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung.</p>
2.8	Innenraumgestaltung	<p>Vermittlung von theoretischen Kenntnissen über die verschiedenen Raumauffassungen der unterschiedlichen Zeitepochen; Aufzeigen architektonischer Charakteristika; Verdeutlichung der Wechselbeziehung zwischen gesellschaftlichen Prozessen und Innenraumgestaltung.</p> <p>Behandlung architektonischer Elemente der Innenraumgestaltung; Auswahl und Anwendung der Materialien und deren Verarbeitungsweisen.</p> <p>Analysieren, Beschreiben und Modellbau von Innenräumen.</p> <p>Behandlung der architektonischen Grundelemente der Innenraumgestaltung, wie Wand, Öffnung, Stütze, Treppe, Licht.</p>
2.9	Baugeschichte	<p>Allgemeiner Überblick über die großen Epochen der Baugeschichte, Bauformen, Statik und Konstruktion bilden einen wichtigen Bestandteile. Ihr Zusammenhang mit der Architektur einer Zeit wird dargestellt.</p> <p>Baugeschichte des 20. Jahrhunderts:</p> <p>Der Einfluss des Bauhauses auf die Architekten der 20er Jahre. So klein und kurzlebig diese 1919-Jahre Institution auch war, so nachhaltig war doch ihre Prägung auf alle gestalterischen Bereiche bis auf unsere heutige Zeit. In den 20er Jahren erwachte ein Zeitgeist, der im Anschluss an die Impulse des Jugendstils für ein ganzes Jahrhundert entscheidend werden sollte.</p>
2.10	Altbausanierung/Denkmalpflege	<p>Anhand kleiner Projekte werden jeweils in Gruppen die Erhaltungsmöglichkeit und die Kriterien für oder gegen einer Unterschutzstellung geübt. Zeitgeschichte und Erlebnisgeschichte sollen Teil der Baugeschichte sein.</p>
2.11	Technischer Ausbau	<p>Haustechnik:</p> <p>Trinkwasserversorgung: Berechnung, Planung, Darstellung in Wohngebäuden; Rohrleitungen, Kalt/Warm/Wasser, Hausanschluss, Regenwassernutzung, Schutzmaßnahmen gegen Korrosion</p> <p>Abwasser: Planung und Darstellung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Berechnung und Aufstellung eines Entwässerungsplanes mit Objekten, Hohenschnitten, Grundrissen; Planung von Küchen und Hausarbeitsräumen, Bad/WC;.</p> <p>Wasserablaufstellen: Einzel-, Sammelanschluss, Falleitungen, Sammel- und Grundleitungen. Begriffe, Berechnung für Schmutz- und Regenwasser. Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Anschlusskanäle, Hausanschlüsse; Sicherung gegen Rückstau; Abwasserhebeanlagen; Kleinkläranlagen, Gebäudedrängung; Anordnung von Rohrsträngen im Bauwerk; Schlitzwandinstallation; Vorwand; Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz.</p> <p>Wirtschafts- und Sanitäräume im Wohnungsbau Küchenplanung, Hausarbeitsräume, Bade- und WC-Räume;</p> <p>Strom/Heizung/Lüftung: Starkstrom- und Schwachstromanlagen</p>

		<p>Heizungsanlagen:  Ermittlung Wärmebedarf mit Planung und zeichnerischer Darstellung für ein Ein- und Zweifamilienhaus; Regelung von Warmwasserheizung, , Rohrleitungen mit örtlichen Heizflächen; Raumheizkörpern, Flächenheizungen; Heizräume, Öllagerung, Fernwärmeversorgung;;  Rohrleitungsführung im Bauwerk, Wärme- und Schallschutz.  Niedertemperaturheizung mit Brennwertheizkessel;  elektrische Raumheizsysteme, Schwachlast-Speicherheizungen, Wärmepumpenanlagen; Brennstoffe; Versorgung und: Hausanschlüsse;  Lüftungsanlagen - Klima.</p>
2.12	Ingenieurhochbau	Entwurf von Tragwerken, statisch-konstruktive Zusammenhänge
<b>3.2 Wahlpflichtfächer</b>		
3.1	Bauinformatik	
3.1.1	Vermessungskunde	Grundlagen der Vermessungskunde. Lage- und Höhemesung, Absteckung
3.1.2	Bauaufnahme	Bauaufnahme mit elektronischen und photogrammetrischen Verfahren
3.2	Architekturdarstellung	
3.2.1	CAD Sondergebiete	3-D-Konstruktionen, Volumenmodellierung, Makros
3.2.2	Architektur-Fotografie	Kameratechnik, Bildaufbau, Farbgestaltung, Portrait, Serie, Reportage
3.3	Sonderkonstruktionen	
3.3.1	Baukonstruktion Sondergebiete	Zusammenarbeit von Architekten und Bauingenieuren in Entwurf, Tragwerksplanung, Haustechnik und Innenausbau an einem gemeinsamen ganzheitlichen Entwurf. Dieser Entwurf kann auch in das Fachgebiet Baubetrieb übergreifen.
3.3.2	Tragwerkslehre Sondergebiete	Aktuelle statisch-konstruktive Zusammenhänge beim Tragwerksentwurf
3.4	Baumanagement	
3.4.1	Projektsteuerung	Grundlagen der Betriebsorganisation; Verfahrensplanung, Baustelleneinrichtungsplanung, Ablauf- und Bereitstellungsplanung, Qualitäts- und Ökomanagement; Bereitstellung und Einsatz der Produktionsfaktoren, Qualitätskontrolle, Termin- und Kostenverfolgung, überbetriebliche Koordination, Leistungsentlohnung, Winterbau
3.4.2	Bauverfahrensoptimierung	Schalungsverfahren und -optimierung, Traggerüste, Arbeits- und Schutzgerüste; Tragverhalten und Tragsysteme im Fertigteiltbau, Verbindungen, Auflager, Herstellungs-, Transport- und Montageprobleme, Verfahrensoptimierung (z.B. durch Mischbauweise)
3.5	Kostenrechnung	Unternehmens-, Betriebs- und Bauauftragsrechnung, Kostenarten- und Bauarbeitsschlüssel, Arbeits- und Nachkalkulation, Betriebsergebnis Erstellen einer kompletten Angebotskalkulation für ein vorgegebenes Projekt in Gruppenarbeit am Computer
3.6	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Kurse „G1“ und „G2“ zur „Fachkraft für Arbeitssicherheit“
3.7	Bauökologie	
3.7.1	Baustofftechnologie Sondergebiete	Spezielle Behandlung von besonderen Baustoffen, insbesondere Neuentwicklungen
3.7.2	Bauphysik Sondergebiete	Behandlung spezieller Probleme der Bauphysik an ausgewählten Beispielen der Praxis
3.8	Technischer Ausbau Sondergebiete	Vertiefte Behandlung von Wasserversorgungs-, Abwasser-, Heizungs- und Lüftungsthemen, Energieeinsparung, ökologische Belange.
3.9	Bau- und Kunstgeschichte AK	
3.9.1	Ausgewählte Kapitel der Baugeschichte	Der Deutsche Werkbund, das Bauhaus, Jugendstil, Ingenieurarchitektur, Art-Deco, Postmoderne, Faschismus, Stil, Strukturalismus
3.9.2	Ausgewählte Kapitel der Kunstgeschichte	Kunst des 20sten Jahrhunderts wie Expressionismus, Kubismus, Surrealismus, Collagen, Taschismus, Concert-Art u.a.: sozio-kultureller Zusammenhang, Interpretation
3.10	Bauschädenverhütung	
3.10.1	Bauchemie	Vertiefte Behandlung von chemischen Reaktionen von Baustoffen bei Herstellung, Erhärtung und in verbautem Zustand.

3.10.2	Bautenschutz	Maßnahmen des baulichen und vorbeugenden und bekämpfenden Bautenschutzes.
3.10.3	Sanierungsmaßnahmen	Vertiefte Behandlung von Bauschäden und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und nachträglichen Sanierung.

**Anlage 4**  
Studienordnung Studiengang  
Architektur

Prüfungsplan

<b>Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Testate</b>					
	FP		LN		Testat
<b>Grundstudium</b>					
Grundlagen der Baukonstruktion	*	Grundlagen Freihandzeichnen	*	Grundlagen der Baukonstruktion	*
Bauchemie/Baustofflehre	*			Bauchemie/Baustofflehre	*
Grundlagen der Gestaltung	*			Darstellende Geometrie	*
Grundlagen Entwerfen	*			CAD für Architekten	*
Tragwerkslehre	*			Grundlagen der Gestaltung	*
				Grundlagen Entwerfen	*
				Einführung in die Baugeschichte	*
				Tragwerkslehre	*
<b>Zwischensumme Grundstudium</b>	<b>5</b>		<b>1</b>		<b>8</b>
<b>Hauptstudium</b>					
Entwerfen	*	Freihandzeichnen	*	Freihandzeichnen	*
Baukonstruktion	*	Bauphysik	*	Öffentliches Baurecht	*
Städtebau	*	Innenraumgestaltung	*		
Baubetriebslehre	*	Altbausanierung/Denkmalpflege	*		
Baugeschichte	*				
Ingenieurhochbau	*				
Summe Pflicht	<b>6</b>		<b>4</b>		<b>2</b>
<b>Wahlprüfungsfächer aus Katalog 3</b>	<b>5</b>				
<b>Summe</b>	<b>16</b>		<b>5</b>		<b>10</b>